

Geschäftsverzeichnisnr. 1833
Urteil Nr. 66/2001 vom 17. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, A. Arts und E. De Groot, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. November 1999 in Sachen der « Intercommunale voor slib- en vuilverwijdering van Antwerpse gemeenten » gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 7. Dezember 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 [über die Interkommunalen] insofern, als er generell bestimmt, daß die Interkommunalen unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen von allen zugunsten des Staates erhobenen Steuern sowie von allen von den Provinzen, Gemeinden und jeder anderen öffentlich-rechtlichen Person erhobenen Steuern befreit sind, und insofern, als die Befreiung für neue, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführte Steuern gilt, gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung und gegen den Gleichheitsgrundsatz? »

Durch Anordnung vom 22. November 2000 hat der Hof die Frage folgendermaßen umformuliert:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 [über die Interkommunalen] insofern, als er generell bestimmt, daß die Interkommunalen unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen von allen zugunsten des Staates erhobenen Steuern sowie von allen von den Provinzen, Gemeinden und jeder anderen öffentlich-rechtlichen Person erhobenen Steuern befreit sind, und insofern, als die Befreiung für neue, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführte Steuern gilt, einerseits gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung, und andererseits gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

### V. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen, der lautet wie folgt:

« Unbeschadet der bestehenden Gesetzesbestimmungen sind die Interkommunalen von allen Steuern zugunsten des Staates sowie von allen durch die Provinzen, die Gemeinden oder jede andere öffentlich-rechtliche Person eingeführten Steuern befreit. »

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 17 des Gesetzes vom 1. März 1922 « über die gemeinnützige Vereinigung von Gemeinden », wobei die Worte « oder jede andere öffentlich-rechtliche Person » hinzugefügt werden.

Aus den Vorarbeiten geht unzweideutig hervor, daß dieser Zusatz sich auch auf die Gemeinschaften und die Regionen bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 125/11, S. 82).

Die beanstandete Bestimmung schreibt vor, daß die Interkommunalen nicht nur von föderalen und lokalen Steuern befreit sind, sondern auch von Gemeinschafts- und Regionalsteuern.

B.2. Somit läuft die Frage darauf hinaus, ob die beanstandete Bestimmung, insoweit sie generell bestimmt, daß die Interkommunalen von allen Steuern, einschließlich zukünftiger Steuern, befreit sind, nicht gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung verstößt.

B.3. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. »

Kraft dieser Bestimmung verfügen die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene Steuerhoheit, außer in den Fällen, in denen das Gesetz die als notwendig sich erweisenden Ausnahmen bestimmt hat oder im nachhinein bestimmt.

B.4. Aus den Vorarbeiten wird ersichtlich, daß Artikel 170 § 2 der Verfassung angesehen werden muß als « eine Art Verteidigungsmechanismus [des Staates] [...] hinsichtlich der verschiedenen anderen Verwaltungsebenen, um sich einen eigenen Steuerbereich vorzubehalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10,

Nr. 8/4°, S. 4). Abänderungsanträge, mit denen eine Liste steuerbarer Objekte für die Gemeinschaften und Regionen vorgeschlagen wurde, wurden abgewiesen (*Ann.*, Kammer, 1979-1980, Sitzung vom 22. Juli 1980, SS. 2705-2713). Mehrmals wurde hervorgehoben, daß Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung angesehen werden mußte als ein « regulierender Mechanismus. [...] Er ist ein notwendiges Instrument. Das Gesetz muß dieser regulierende Mechanismus sein; es muß festlegen können, welcher Steuergegenstand dem Staat vorbehalten bleibt. Täte man dies nicht, geriete man in ein Chaos und in alle möglichen Verwicklungen, die nichts mehr mit einem gut organisierten föderalen Staat oder einem gut organisierten Staat zu tun hätten » (*Ann.*, Kammer, Sitzungsperiode 1979-1980, Sitzung vom 22. Juli 1980, S. 2707; siehe auch *Ann.*, Senat, Sitzungsperiode 1979-1980, Sitzung vom 28. Juli 1980, SS. 2650-2651).

Der Verfassungsgeber hat deshalb mit Artikel 170 § 2 Absatz 2 dem Steuergesetz Vorrang vor dem Steuerdekret einräumen wollen und Ausnahmen von der im ersten Absatz des Artikels 170 § 2 festgelegten Steuerzuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen ermöglichen wollen. Der föderale Gesetzgeber kann somit nicht nur bestimmte Steuerbereiche dem den Gemeinschaften und Regionen eigenen Steuerwesen entziehen, sondern ebenfalls bestimmen, daß dieses Steuerwesen für bestimmte Kategorien Steuerpflichtiger nicht gilt. Außerdem kann der Gesetzgeber sowohl die Einführung einer Regionalsteuer *a priori* verbieten als auch Ausnahmen von schon eingeführten Regionalsteuern festlegen.

B.5.1. Der Verfassung zufolge setzt die Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch den Nachweis der « Notwendigkeit » voraus.

Ein Abänderungsantrag, dem zufolge das in Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung genannte Gesetz ein mit besonderer Mehrheit angenommenes Gesetz sei, wurde zwar abgewiesen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10, Nr. 8/20, S. 1; *Ann.*, Kammer, 22. Juli 1980, S. 2706), aber in den Vorarbeiten wurde betont, daß « das Gesetz, das in Artikel 110 § 2 Absatz 2 gemeint wird, [...] ein organisierendes Gesetz [ist] und es [...] für den Gesetzgeber nicht einfach sein [wird], Gemeinschaften und Regionen Beschränkungen aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1979, 10, Nr. 8/40, S. 4). Während der Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der

Gemeinschaften und Regionen erklärte der Minister, daß « aufgrund des zweiten Absatzes von Artikel 110 § 2 der Verfassung [...] dem nationalen Gesetzgeber allerdings die Möglichkeit geboten [wird], Ausnahmen von dieser allgemeinen und völligen Steuerzuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen festzulegen. Diese Möglichkeit des Gesetzgebers bleibt jedoch begrenzt, denn er muß die Notwendigkeit der Ausnahmen nachweisen können. Außerdem soll hervorgehoben werden, daß den allgemein akzeptierten Interpretationsregeln zufolge Ausnahmen restriktiv interpretiert werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/17, S. 175).

B.5.2. Der föderale Gesetzgeber hat mit der Annahme von Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 von der ihm in Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung verliehenen Zuständigkeit Gebrauch gemacht, um zu vermeiden, daß das günstige Statut, das er mit dem Gesetz vom 1. März 1922 den Interkommunalen eingeräumt hatte, nicht durch die den anderen Steuerbehörden geschuldeten Steuern beeinträchtigt wird. Er konnte 1986 urteilen, daß die für diese Befreiung erforderliche Notwendigkeit genauso nachweisbar war wie 1922.

B.5.3. Der Verweisungsrichter fragt ebenfalls, ob die Befreiung auf die neuen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 eingeführten Steuern anwendbar ist. Aus der Begründung zum Verweisungsurteil geht hervor, daß sich dieser Teil der Frage auf das Problem bezieht, ob diese Befreiung auf die Umweltabgaben anwendbar ist, die Gegenstand sind von Kapitel III*bis* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt in dieses Gesetz durch das flämische Dekret vom 21. Dezember 1990 und ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 1992.

B.5.4. Dieser Teil der Frage veranlaßt den Hof zu untersuchen, ob der föderale Gesetzgeber mit der späteren Annahme von Gesetzen, in denen das Steuerwesen der Regionen behandelt wird, nicht selbst implizit, aber eindeutig geurteilt hat, daß in bestimmten Angelegenheiten die Notwendigkeit dieser Befreiung nicht länger nachweisbar war.

B.5.5. Das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ändert den Titel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 « zur Durchführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung » um in « Gesetz bezüglich der in Artikel 110 [heute: 170] §§ 1 und 2 der Verfassung genannten Steuerkompetenz. ». Es fügt dem Gesetz

einen Artikel 2 hinzu, der bestimmt, daß der Staat und die Gemeinschaften weder ermächtigt sind, Steuern « in bezug auf Wasser und Abfall [zu erheben], noch Zuschlagshundertstel auf diesbezügliche Steuern und Abgaben einzunehmen, noch diesbezüglich Nachlasse zu gewähren ». Daraus ergibt sich, daß der föderale Gesetzgeber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1993 mit seinem Verzicht auf jede Steuerhoheit in diesen Bereichen stillschweigend darauf verzichtet hat, die Notwendigkeit dieser Befreiung zu beurteilen.

B.5.6. Vorbehaltlich der dem Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 seit dem Inkrafttreten des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 einzuräumenden Tragweite muß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden.

B.6. In der präjudiziellen Frage wird auch gefragt, ob « der Gleichheitsgrundsatz » nicht verletzt worden ist. Weder die Begründung des Urteils noch der Wortlaut der Frage machen deutlich, worin dieser vermeintliche Verstoß besteht, so daß keine gesonderte Antwort auf diesen Teil der präjudiziellen Frage gegeben werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der Tragweite, die seit dem Inkrafttreten des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1986 über die Interkommunalen einzuräumen ist, verstößt dieser Artikel nicht gegen Artikel 170 § 2 Absatz 2 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) G. De Baets